

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Fa. Service Control S+K Qualitätskontroll GmbH
- nachstehend Service Control genannt -

§ 1

Geltung der Bedingungen

Die Angebote, Leistungen und Lieferungen der Fa. Service Control erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge zwischen Service Control und dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der durch Service Control zu erbringenden Leistung oder Lieferung gelten diese AGB vom Kunden als angenommen. Die AGB von Service Control sind vorrangig gegenüber evtl. bestehenden eigenen AGB des Kunden, soweit er diesem Vorrang nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht. Im Falle eines solchen Widerspruchs haben sich Service Control und der Kunde unverzüglich über die Geltung der AGB zu verständigen. Gelingt eine solche Einigung nicht, gelten die AGB von Service Control. Von den AGB abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie telefonische und mündliche Absprachen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung von Service Control in Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schrift-/Textformklausel.

§ 2

Angebot / Vertragsschluss

Die Angebote von Service Control sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Bestätigung von Service Control in Schrift- oder Textform. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Schrift- oder Textform vereinbart wird. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen bleiben Eigentum von Service Control; sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn Service Control dem in Schrift- oder Textform zustimmt. Service Control behält auch die Urheberrechte an den zum Angebot gehörenden Unterlagen. Für den Umfang der Lieferungen ist die Auftragsbestätigung von Service Control in Schrift- bzw. Textform maßgebend; im Falle eines Angebotes von Service Control mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist jedoch das Angebot maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen von Mitarbeitern von Service Control sind erst wirksam, wenn diese durch Service Control in Schrift- oder Textform bestätigt werden.

§ 3

Preise und Zahlung bei Leistungen/Lieferungen von Service Control

Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Service Control nach Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist Service Control berechtigt, die gesetzlichen

Verzugszinsen zu verlangen. Hierdurch wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch Service Control nicht ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche/Mängelrügen zwischen den Vertragsparteien unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 4

Fälligkeit einer Zahlungsverpflichtung von Service Control

Unabhängig von einer Fälligkeitsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien ist Service Control dem Vertragspartner gegenüber erst dann zur Zahlung verpflichtet, wenn Service Control gelieferte Ware auf ihre Vollständigkeit, Menge, Mängelfreiheit sowie sonstige Richtigkeit hin überprüft hat. Zu dieser Überprüfung ist Service Control unverzüglich nach Lieferung verpflichtet.

§ 5

Liefer- und Leistungszeit

Leistungs- und Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit wird durch Service Control ausdrücklich in Schrift- oder Textform bestätigt oder vereinbart. Können solche Termine auf Grund von Service Control nicht zu vertretenden Umständen (z. B. bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen, etc.) nicht eingehalten werden, hat Service Control diese Leistungen und Lieferungen unverzüglich nachzuholen, sobald die Behinderung beendet ist. In diesem Fall verlängert sich der vereinbarte Termin mindestens um die Dauer der Behinderung. Service Control gerät hierdurch nicht in Verzug.

§ 6

Gewährleistung

Mängel sind durch den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Leistung/Lieferung, in Schrift- oder Textform zu rügen. Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf der zwischen den Vertragsparteien in Schrift- oder Textform vereinbarten Gewährleistungsfrist; ist eine solche Frist nicht vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei begründeter Mängelrüge ist Service Control zunächst nur verpflichtet, Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Sind Nachbesserung oder Ersatzlieferung allerdings mit wesentlichen Erschwernissen oder unverhältnismäßig hohen Kosten für Service Control verbunden, kann Service Control stattdessen Minderung oder Rückabwicklung anbieten. Ein Rücktritt durch den Vertragspartner vom Vertrag kann nur erfolgen, wenn die Nachbesserung nicht möglich ist, von Service Control verweigert wird oder nicht binnen angemessener Frist erfolgt. Erstellt Service Control Kunststofflehren, Prüf-, Kontroll- oder Hilfsmittel, so sind diese stets vom Vertragspartner auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und vor ihrem Einsatz ausdrücklich in Schrift- oder Textform freizugeben. Soweit eine solche Freigabe nicht erfolgt und hierdurch ein weiterer Schaden entsteht, haftet Service Control nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Service Control schuldet bei der Überprüfung der dekorativen Oberflächen von Anbau- und Funktionsteilen im Außen- und Innenbereich von Automobilen entsprechend den Empfehlungen des Verbands der

Automobilindustrie eine Fehlerfreiheit von 99,7 %; eine Durchschlupfrate von 0,3 % gilt nicht als Mangel.

§ 7

Haftungsbegrenzung

Für evtl. entstehende Schäden haftet Service Control nur insoweit, als diese Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Service Control bzw. seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht wurden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Service Control oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Service Control beruhen.

§ 8

Eigentumsvorbehalt / Zurückbehaltungsrecht

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die Service Control gegen den Vertragspartner zustehen, Eigentum von Service Control. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist Service Control berechtigt, die in seinem Eigentum stehende Ware wieder an sich zu nehmen oder den Herausgabeanspruch an Dritte abzutreten. Darüber hinaus hat Service Control ein Zurückbehaltungsrecht an bearbeiteten oder zu bearbeitenden Teilen des Vertragspartners. Macht Service Control diese Rechte geltend, ist hiermit kein Rücktritt vom Vertrag verbunden.

§ 9

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist der Sitz von Service Control. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird Olpe (Amtsgericht) bzw. Siegen (Landgericht) als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien in wirtschaftlicher Hinsicht gewollt haben.